

Mecklenburg - Strelitzer Kirchliches Amtsblatt

Nr. 56.

Neustrelitz, den 12. September 1932.

1932. Nr. 4.

- I. Abteilung:** Vom Kirchentagsvorstand genehmigte Verordnung des Oberkirchenrats betreffend: 161. Neuordnung der Verwaltung des Friedländer Kirchenvermögens.
- II. Abteilung:** Verordnung des Oberkirchenrats betreffend: 303. Herbstsynodalthema. 303. Empfehlungen an Kolporteurs. 304. Gustav Adolf-Gedenkfeste. 305. Berichtigung der Wahlordnung. 306. Bildung von Wahlbezirken. 307. Betrieb von Motoren für Glocken.
- III. Abteilung:** Bekanntmachungen und Personalnachrichten.

I. Abteilung:

(161.) Anlässlich der mit dem 1. Juli 1932 erfolgenden Pensionierung des Kirchenökonomierats Windel erhält

die Neuordnung der Verwaltung des Friedländer Kirchenvermögens

vom 7. Februar 1922 (Kirchl. Amtsblatt S. 35) im Einvernehmen mit dem Vereinigten Kirchengemeinderat von St. Marien und St. Nikolai und mit Zustimmung des Kirchentagsvorstandes vom 1. Juli 1932 ab folgende Fassung:

§ 1. Nach Auflösung des Kirchenökonomiekollegiums in Friedland liegt die Verwaltung des Kirchenvermögens dem Vereinigten Kirchengemeinderat von St. Marien und St. Nikolai ob. Dieser wählt zu diesem Zweck die nötigen Ausschüsse. Der Vorsitzende des Vereinigten Kirchengemeinderats kann jederzeit den Sitzungen der Ausschüsse beiwohnen.

§ 2. Der Vereinigte Kirchengemeinderat wird nach außen durch den Verwaltungsausschuss vertreten. Er besteht aus dem dienstältesten Pastor als Vorsitzenden, einem rechtskundigen Mitglied und zwei vom Vereinigten Kirchengemeinderat zu wählenden Ausschussmitgliedern. Mindestens eins der vier Mitglieder muß der St. Nikolaigemeinde angehören. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Der Vorsitzende wird bei Behinderung durch den nächstdienstältesten Pastor vertreten; für die Ausschussmitglieder ist ein Stellvertreter zu bestimmen, der bei Behinderung der beiden ordentlichen Mitglieder eintritt.

Das rechtskundige Mitglied wird von dem Vereinigten Kirchengemeinderat aus den zum Kirchenältesten wählbaren Gemeindegliedern gewählt. Ueber die Art der Tätigkeit und die dafür vom Kirchengemeinderat zu zahlende Vergütung ist eine schriftliche Vereinbarung zu treffen. Die Wahl und die Vereinbarung bedürfen der Bestätigung des Oberkirchenrats.

§ 3. Für die eigentliche Kassenrechnung und sonstige Geschäftsausführung kann eine besondere Persönlichkeit angestellt werden. Der Anstellungsvertrag bedarf der Genehmigung des Oberkirchenrats.

§ 4. Der Kirchengemeinderat von St. Marien wird Sorge tragen, daß zu den Kirchengemeinderatswahlen ein Mitglied des Rats der Stadt aufgestellt und im Falle der Wahl in die Ausschüsse aufgenommen wird. Diese Verpflichtung ist nur erfüllbar, wenn im Rat der Stadt eine Persönlichkeit vorhanden ist, welche die kirchlichen Voraussetzungen zur Wahl in den

Kirchgemeinderat hat. Das Amt des Ratsmitglieds innerhalb des Kirchgemeinderats ist wie das der übrigen Kirchenältesten Ehrenamt.

§ 5. Der Vereinigte Kirchgemeinderat darf in ein und derselben kirchlichen Sache Ausgaben aus der Kirchentasse bis zu 300 (dreihundert) *R.M.* ohne Bewilligung des Oberkirchenrats beschließen.

§ 6. Der Verwaltungsausschuß führt den Namen: „Verwaltungsausschuß des Vereinigten Kirchgemeinderats zu Friedland i. Meckl.“. Er vertritt die Kirchen bezw. die Kirchgemeinden St. Marien und St. Nikolai gerichtlich und außergerichtlich. Zur rechtsgültigen Zeichnung genügt die Unterschrift zweier Mitglieder, unter denen die des Vorsitzenden bezw. seines Stellvertreters oder die des rechtskundigen Mitglieds sein muß.

§ 7. Der Verwaltungsausschuß führt ein Amtssiegel mit der Umschrift: „Vereinigter Kirchgemeinderat zu Friedland i. Meckl.“.

II. Abteilung:

(302.) **Thema zur Herbstsynode 1933:** Das Antichristentum der Frau Mathilde Ludendorff unter besonderer Berücksichtigung ihres Buches: Erlösung von Jesu Christo.

(303.) Unter Hinweis auf die Verordnung im kirchlichen Amtsblatt Nr. 38 vom 15. März 1928 S. 184 III. Abt. Nr. 3 werden die Herren Pastoren angewiesen, **keinerlei Empfehlungen für Kolportagezwecke** auszustellen. Diesbezügliche Ansuchen sind abzuweisen.

(304.) Das diesjährige Reformationsfest fällt zusammen mit dem **300 jährigen Todestag Gustav Adolfs**. Es ist dessen gebührend im Gottesdienst zu gedenken. Erwünscht ist ein besonderer Gemeindeabend. Hingewiesen wird hierfür auf die Festschrift: „Gustav Adolf, ein Christ und Held.“ Von Paul Reinöhl. Verlag des Evangelischen Vereins für die Pfalz, Kaiserslautern. 20 S. 20 Pf. Eine besondere Kollekte für den hiesigen Hauptverein der Gustav Adolf-Stiftung ist bereits in einem Rundschreiben vom 29. Juli angeordnet worden.

(305.) **Berichtigung der Wahlordnung.** In der Wahlordnung vom 10. August 1932 (Kirchl. Amtsblatt S. 277) ist zu setzen:

statt des § 8 Abs. 3 Satz 1: „Auf jedem Vorschlag soll, falls mehr als sieben Kirchenälteste zu wählen sind, die Zahl der Vorge schlagenen die Zahl der zu wählenden Kirchenältesten höchstens um die Hälfte übersteigen; jedenfalls gelten weitere Namen als nicht geschrieben, falls mehr als ein gültiger Wahlvorschlag eingeht.“

statt des § 21 Abs. 4: „Wahlvorschläge (§ 8) müssen von 50 Wahlberechtigten unterzeichnet sein und sind spätestens am 16. Tage (am 3. Freitag) vor dem Hauptwahltag bei dem Propsten einzureichen.“

Demnach sind auf Seite 2 Zeile 9 des Rundschreibens vom 6. September 1932 die Worte „es sind mindestens 2 Personen vorzuschlagen“ zu streichen.

(306.) **Bildung von Wahlbezirken.** Gemäß § 20 Abs. 2 der Wahlordnung (Kirchl. Amtsblatt S. 281) werden für die Kirchentagswahl folgende Wahlbezirke gebildet:

A. in der Propstei Neustrelitz

Bezirk 1: Kirchgemeinde Neustrelitz,

Bezirk 2: Kirchgemeinden Fürstenberg und Strelitz,

Bezirk 3: die ländlichen Kirchgemeinden.

B. in der Propstei Rakeburg

Bezirk 1: Kirchgemeinde Schönberg,

Bezirk 2: Kirchgemeinden Selmsdorf und Herrsburg,

Bezirk 3: Kirchgemeinden Domhof, Zietzen, Schlagsdorf, Carlow u. Demern.

In der Kirchgemeinde Neustrelitz sind 2, in den übrigen Bezirken je 1 Abgeordneter zu wählen.

(307.) Von den Rundfunzhörern ist darüber geklagt worden, daß der **Betrieb von Motoren für Glockenläutewerke** den Empfang der Rundfunksendungen erheblich stört. Die Kirche hat selbst ein Interesse daran, daß der Empfang der von den Sendern übertragenen christlichen Morgenfeiern und Gottesdienste nicht beeinträchtigt wird. Es ist in Erwägung gezogen worden, die mit den Störungen zusammenhängenden Fragen für alle Landeskirchen einheitslich zu regeln. Schon jetzt ist aber bei Neuanschaffung elektrischer Läutewerke darauf zu sehen, daß störungsschwache Motoren, sogenannte Kurzschlußmotoren, geliefert werden. Bei schon vorhandenen Anlagen können noch nachträglich Entstörungsvorrichtungen verhältnismäßig billig angebracht werden. Nähere Auskunft bei dem Oberkirchenrat.

III. Abteilung:

1. **Heimglückhaus Eisenach.** Erholungshaus für Familien, Mütter; Säuglingsstube; Bräuteschule, rasche Berufsausbildung. Staatlich geprüfte Leiterin: Lina Lejeune.

2. **Kirche und Heimat.** Das Leben und die Arbeit der Mecklenburg-Schweriner Landeskirche im Film. Im Auftrage des Evangelischen Presseverbandes Mecklenburg, Schwerin i. M., Mozartstr. 20, hergestellt vom Gervid-Film, Berlin. Uraufführung am Sonntag, den 18. September, 11¹/₂ Uhr in Schwerin in der Schaumburg.

3. Vom 24. bis 29. Oktober soll eine sog. **Reichsschulwoche für alkoholfreie Jugendziehung** veranstaltet werden. D. h. es soll in dieser Woche in möglichst vielen Schulen gegen den Alkohol aufklärend gewirkt werden. Die Evangelische Reichsarbeitsgemeinschaft zur Bekämpfung der Alkoholnot, Berlin-Dahlem, Zietenstr. 24, bittet, daß solches auch im Konfirmandenunterricht geschieht, und stellt Unterrichtsstoff zur Verfügung.

4. **Laientheilungslehrgänge** in der Apologetischen Zentrale, Spandau-Johannesstift: Kursus A für Anfänger vom 25. September bis 8. Oktober; Kursus B für Fortgeschrittene vom 17. bis 25. Oktober. **Soziallehrgang** für Theologen vom 10. bis 15. Oktober ebenda; Leitung Prof. D. Dr. Brunstäd, Rostock.

5. **Pastorenmissionslehrgang** am 9. November 10 Uhr in Neubrandenburg bei Wünger durch Missionsinspektor Hammisch aus Leipzig. Alle Herren Pastoren sind herzlich eingeladen. Am 11. und 12. November um 10 und um 5 Uhr **Frauenmissionslehrgang** in Neustrelitz, Borwinheim, durch denselben.

6. **Bücher.**

Die Pastoralblätter, herausgegeben von D. Erich Stange, Verlag L. Ungelent, Dresden-M. 27, treten am 1. Oktober in ihren 75. Jahrgang ein. Herzliche Empfehlung.

Geschichte der Evangelischen Kirchenmusik in Deutschland. Von D. von der Heydt, Berlin. Verlag Trowitsch und Sohn, Berlin SW. 48, Wilhelmstr. 29. 2. Aufl. geb. 7,50 R.M.

Katechismusunterricht nach Luthers kl. und gr. Katechismus unter Wahrung der Forderungen der Arbeitsschule, der Jugendpsychologie und einer Pädagogik des Glaubens von Erwin Wischmann, Vic. theol. Verlag Alfred Töpelmann, Gießen 1932. 170 S. 4 R.M.

Bergauf. Konfirmandenblatt für das evangelische Deutschland. Schriftleiter Oberkirchenrat Reuter in Greiz. Bezugsquelle: Buchhandlung des Waisenhauses in Halle. Das Monatsheft je 14 Pf., von 100 Stück an 13 Pf.

Am Quell heiliger Geschichte. Kirchengeschichtliche Feierstunden für die evangelische Gemeinde von Otto Michaelis, Weimar. Verlag des Evangelischen Predigerverbandes für Deutschland, Berlin-Steglitz, Bennestraße 8. — Erstes Heft: Lutherfeiern, Bußtag, Totensonntag, Weihnachten. 47 S. 1,25 RM. — Zweites Heft: Passion, Volkstrauertag, Ostern, Pfingsten. 48 S. 1,25 RM. — Drittes Heft: Äußere und Innere Mission, Kirchengesang, Vaterland. 43 S. 1,25 RM.

7. Der **Verwaltungsausschuß des Vereinigten Kirchengemeinderats in Friedland** besteht aus folgenden Mitgliedern: Vorsitzender Pastor Kuhbland (Stellvertreter Pastor Fölsch), rechtskundiges Mitglied Rechtsanwalt Wildt, Kirchenälteste Rektor Orgel und Kaufmann Brandenburg, (Stellvertreter Kaufmann Wegner).

Neustrelitz, den 12. September 1932.

Der Oberkirchenrat.

D. Tolzien.